

## „Eine Gefahr für die Gesetzgebung“ —

unter dieser warnenden Aufschrift bespricht ein Organ der einflussreichsten Partei im Abgeordnetenhaus die bevorstehenden Schlussberatungen über die beiden wichtigen Reformgesetze; die drohende Gefahr erblickt dasselbe in der Möglichkeit, daß das Abgeordnetenhaus „im Drange des letzten Augenblickes, um die Resultate der langen, mühevollen Arbeiten, so gut wie es angeht, einzubeheimen“, sich zur Annahme der vom Herrenhause unter Zustimmung der Regierung beschlossenen Abänderungen bestimmen lasse. Es sei dringlichste und höchste Pflicht, daß dieses Mal die liberale Partei feste Position fasse und nicht einen aus bloßem Geschäftsdrang und Eifer diktierten Rückzug von wohl erwogenen und prinzipiell wichtigen Beschlüssen antrete.

Diese Mahnung hätte gewiß ihre Berechtigung vom Standpunkte der liberalen Partei, wenn es sich bei den schließlich auszugleichenden Meinungsverschiedenheiten wirklich um grundsätzlich tiefer gehende Fragen handelte, — wenn der liberalen Partei in irgend einer Beziehung ein Opfer einer gemeinsamen Ueberzeugung zugemuthet würde, — wenn die Gesetzentwürfe, wie sie voraussichtlich aus dem Herrenhause an das Abgeordnetenhaus zurückgelangen, auf wesentlich anderen, als auf den im Großen und Ganzen bereits zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus vereinbarten Grundlagen beruhten.

Aber — Hand auf's Herz! — darum handelt es sich nicht, — auch wenn die von den Kommissionen des Herrenhauses vorgeschlagenen Abänderungen größeren Theils zur Annahme gelangen sollten. Dieselben sind theilweise allerdings von erheblicher Bedeutung in praktischer Beziehung, und der Streit darüber mag vom Standpunkte der kommunalen Zweckmäßigkeit und Erfahrung vollauf berechtigt sein, — aber eine grundsätzliche Wichtigkeit vom Standpunkte der Parteipolitik ist denselben weit weniger beizumessen, als den meisten der Fragen, welche im Abgeordnetenhaus nach lebhaften Kämpfen von der Mehrheit im Einverständnis mit der Regierung gelöst worden sind, und welche von den Beschlüssen des Herrenhauses fast durchweg nicht berührt werden.

Eine Vergleichung des Regierungsentwurfs mit der zunächst im Abgeordnetenhaus vereinbarten Fassung und mit dem jetzt vorliegenden Entwurf des Herrenhauses würde den bedeutenden Antheil des Abgeordnetenhauses an der gemeinsamen Arbeit nicht bloß in Bezug auf das Kompetenzgesetz, sondern auch in Betreff der Städteordnung außer Zweifel stellen.

Manche der Abänderungen, welche das Herrenhaus in Uebereinstimmung mit der Regierung vorschlägt, waren überdies im Abgeordnetenhaus nur durch schwache und „schwankende Mehrheiten“ abgelehnt worden, — und es wird gewiß das Ansehen des Abgeordnetenhauses nicht schädigen, wenn in jenen wesentlich praktischen Punkten nachträglich auch die im Herrenhause so vielfach vertretene kommunale Einsicht und Erfahrung noch einige Berücksichtigung findet.

Eines der angesehensten liberalen Organe, die „Schlesische Zeitung“, schrieb jüngst: „Hoffen wir, daß die auf innerem politischem Gebiet noch schwebenden Angelegenheiten einen Abschluß finden, der die öffentliche Meinung befriedigt, und daß namentlich für die Verwaltungsreform in unserem engeren Vaterlande das sich über Gebühr verlängernde Parlamentsjahr kein verlorne sei. Diesmal würde uns eine gewisse Connivenz des Abgeordnetenhauses, gegen die wir bei anderen Anlässen oft genug anzukämpfen Grund hatten, durchaus am Orte erscheinen. Wir denken namentlich an die Städteordnung. Selbst auf der linken Seite der Nationalliberalen wird anerkannt, „daß die großen Grundsätze dieses wichtigen Gesetzes von der Kommission des Herrenhauses angenommen worden sind, und daß es bei dem Ausgleich zwischen beiden Häusern sich nur um Differenzen bei einzelnen Punkten handeln kann.“ In gewissen Punkten hat die Kommission des Herrenhauses sogar Verbesserungen im liberalen Sinne in Antrag gebracht. Wir glauben also, da das zweite der diesmal vorliegenden organischen Gesetze, das Kompetenzgesetz, tiefgehende Divergenzen

nicht erwarten läßt, einem befriedigenden Abschlusse der Session vertrauensvoll entgegensehen zu dürfen.“

Die „Kölnische Zeitung“ sagte ihrerseits vor wenigen Tagen in einem Rückblick auf die bisherigen Arbeiten für die Organisation der Selbstverwaltung: „Die beiden Gesetze müssen eben noch in dieser Session zu Stande gebracht werden; sie gehören in das nothwendige, zugewogene Pensum, ohne dessen Erledigung noch durch die gegenwärtige Legislatur die nächste, ohnehin sehr schwer zu belastende, ihrerseits sofort zum Erliegen kommen müßte. Die „Organisation der Selbstverwaltung“ ist seit 1872, wo in der neuen Kreisordnung der östlichen Provinzen für sie die maßgebende Grundlage geschaffen wurde, nicht von der Tagesordnung unserer preussischen Landesgesetzgebung gewichen. Die überwältigende Bedeutung des großen Werkes wird von Jahr zu Jahr mehr und in weiteren Kreisen anerkannt, und die Erwägung dessen ist wohl geeignet, die arbeitenden Kräfte bei der äußersten Anstrengung zu erfrischen und in Spannung zu erhalten.“

„Nach den zu machenden Erfahrungen wird dann in den kommenden Sessionen sowohl an dem weiteren Ausbau im Innern wie an der Ausdehnung über den ganzen Staat mit um so größerer Zuversicht fortgearbeitet werden können. Nach der Umgestaltung der Städteordnung zur Einfügung in den Gesamtplan der Selbstverwaltung bedarf es eben so sehr einer entsprechenden Umgestaltung der Landgemeinde-Ordnungen, ferner noch einer Umgestaltung des Behörden-Organismus der gesamten Centralverwaltung, und außerdem auch in den meisten Zweigen des öffentlichen Dienstes einer Revision und Reform des materiellen Rechts. Insbesondere, um nur eins zu nennen, warten der Kultus-Minister und seine vielgeforderte Reform der Schulgesetzgebung darauf, daß die Organisation der Selbstverwaltung so weit zum Abschluß geführt sei, daß die Schulgesetzgebung in mehreren wichtigen Beziehungen diese Organisation benutzen kann.“

Es leuchtet ein, daß bei solcher Lage der Dinge Graf Eulenburg und alle Freunde des großen Werkes der Verwaltungsreform in der That alle Kräfte einsetzen müssen für das Zustandekommen des Zuständigkeitsgesetzes und der Städteordnung noch in dieser Session. Die folgenden Sessionen, die ganze nächste Legislaturperiode werden ohnehin noch ein Uebermaß von gesetzgeberischen Arbeiten vorfinden.“

In diesen Aeußerungen ist unzweifelhaft ein richtiges Verständnis der parlamentarischen Lage und des Interesses der liberalen Partei selber zu finden, als in dem oben erwähnten Warnungsruf.

Eine wirkliche „Gefahr für die Gesetzgebung“ würde entstehen, wenn die Bemühungen für das Zustandekommen der jetzt vorliegenden wichtigen Gesetze aus anderen als grundsätzlichen Bedenken aufgegeben würden.

Bisher liegt jedoch kein entscheidender Grund zu der Annahme vor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses den Weg besonnener sachlicher Erwägung und patriotischen Entgegenkommens verlassen sollte, auf welchem die bisherigen grundlegenden Erfolge der inneren Reformarbeit erreicht worden sind.

So lange eine Hoffnung auf die schließliche Vereinbarung vorhanden ist, müssen in der That alle Freunde des großen Werkes der Verwaltungsreform in beiden Häusern mit der Regierung alle Kräfte einsetzen, um das Gelingen in dieser Session zu sichern.

## Der Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Die in der Judenthümlichkeit hervorgetretenen verschiedenartigen Glaubensrichtungen haben schon seit Jahren vielfache Beschwerden über die Bestimmung hervorgerufen, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde seines Wohnortes, unter der Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten dieser Gemeinde, mit Rechtsnothwendigkeit angehören soll. In Folge dieser Beschwerden hatte das Abgeord-

tenhaus im Jahre 1873 die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus konfessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthume ermöglicht werde.

In Anlaß dieses Beschlusses ist in der Judenthume für und wider die gesetzliche Zulassung des Austritts aus den Synagogengemeinden eine Agitation hervorgetreten, welche sowohl in Druckschriften, als in zahlreichen theils bei den Ministerien, theils beim Hause der Abgeordneten eingereichten Petitionen ihren Ausdruck gefunden hat.

Die Vorschrift, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde) seines Wohnorts oder doch irgend einer bestimmten jüdischen Kultusgemeinde mit Rechtsnothwendigkeit angehören soll, mithin aus derselben nicht austreten kann, besteht fast in allen Theilen der Monarchie.

Der tatsächliche Zustand ist jetzt der, daß die Mehrheit einer jeden Synagogengemeinde, nach ihrer Glaubensrichtung und Meinung, über die Einrichtung des Kultus bestimmt, und daß eine dissentirende Minderheit zwar ungehindert ist, ihre Kultusbedürfnisse in einer ihrer Glaubensrichtungen entsprechenden Weise auf eigene Kosten zu befriedigen, daß ihr aber kein Mittel geboten ist, sich von dem Zwange des Beitrags zu den Kosten der Kultuseinrichtungen der Synagogengemeinde zu befreien.

Die Vereinfachung dieses Zustandes, welcher vielfach als Gewissenszwang angesehen wird, ist der Gegenstand eines von der Regierung vorgelegten und jüngst im Abgeordnetenhaus angenommenen Gesetzesentwurfs.

Soll die Grundlage der jetzigen Organisation der Synagogengemeinden, als gesetzlich geregelter, unter Aufsicht des Staats stehender Korporationen nicht völlig verlassen werden, so ist den aus der unbedingten Durchführung dieses Grundsatzes entspringenden Uebelständen nur dadurch abzuhelfen, daß einem jeden Juden die Befugniß eingeräumt wird, ohne Ausschneiden aus dem Judenthume, doch aus derjenigen Synagogengemeinde, welcher er angehört, wegen religiöser Bedenken durch Erklärung auszutreten.

Vom Standpunkte des Staatsinteresses aus erscheint diese Maßregel im Allgemeinen nicht bedenklich.

Einzelne Synagogengemeinden, welche durch den Austritt einer größeren Zahl von Mitgliedern die Grundlage für das Fortbestehen als Korporation verlieren sollten, würden auf Grund der bestehenden Gesetze im Verwaltungswege mit einer benachbarten Korporation (Synagogengemeinde) vereinigt werden können.

Um jedoch zu verhüten, daß durch die fragliche Maßregel Rechte, welche dritten Personen der Korporation gegenüber zustehen, gefährdet werden, erschien es notwendig, den aus der Synagogengemeinde ihres Wohnorts durch Erklärung austretenden Juden die Verpflichtung aufzulegen, sich an Erfüllung der zur Zeit ihres Austritts bereits begründeten Obliegenheiten der Korporation gegen Dritte für eine gewisse Zeit auch ferner zu betheiligen.

Da der Zweck des Gesetzes lediglich auf Milderung der Härten gerichtet ist, welche daraus sich ergeben, daß ein Jude, wenngleich er die Kultuseinrichtungen einer Synagogengemeinde aus religiösen Bedenken verwirft, zu den Kosten dieser Gemeinde seinen vollen Beitrag zu leisten hat, so soll der Austritt aus der Synagogengemeinde nur beim Obwalten religiöser Bedenken zugelassen, mithin von der ausdrücklichen vor dem Richter abzugebenden Versicherung, daß der Austritt auf solchen Bedenken beruhe, abhängig gemacht werden. Auch soll dem wirklichen Austritte ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen, welcher von dem Richter dem Vorstände der Synagogengemeinde unverzüglich bekannt zu machen ist. Der wirkliche Austritt darf nicht vor Ablauf von vier Wochen gerichtlich aufgenommen werden.

Die beiden Häuser des Landtages haben ihre Sitzungen wieder aufgenommen, das Herrenhaus am 16., das Abgeordnetenhaus am 19. d. M.

Das Herrenhaus hat in den Sitzungen vom 16. und 17. vornehmlich den Gesetzesentwurf über die Vorbildung und Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst durchberathen und sich dabei mit Ausnahme eines erheblichen Punktes den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angeschlossen. Dieser Punkt betrifft die Bedingungen der Vorbildung für die Landräthe. Die Regierung hatte es in dieser Beziehung von vornherein bei den bisherigen Bestimmungen belassen wollen, wogegen im Abgeordnetenhaus die Absicht hervortrat, die Landräthe denselben Prüfungen, wie die übrigen höheren Beamten zu unterwerfen. Der Minister des Innern trat entschieden dafür ein, das Landrathsamt, welches sich in seiner bisherigen Stellung vollkommen bewährt habe, unberührt zu lassen. Das Abgeordnetenhaus kam jedoch den Wünschen der Regierung zunächst nur theilweise entgegen, indem für die Fälle, wo die Kreisstage Vorschläge zur Befähigung eines Landrathsamtes machen, auch diejenigen für befähigt gelten sollten, welche nach bestandener erster Prüfung mindestens vier Jahre bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Vorbereitungsdiensdienst oder in Selbstverwaltungsämtern beschäftigt gewesen sind.

Das Herrenhaus hat dagegen in Uebereinstimmung mit den

Seitens der Regierung fortgesetzt geltend gemachten Wünschen beschlossen, in Betreff der Landräthe die bisherigen Bestimmungen bestehen zu lassen.

Es ist kaum anzunehmen, daß an dieser Meinungsverschiedenheit das Zustandekommen des Gesetzes scheitern sollte, zumal da die wesentlichste Bürgschaft für die Befähigung der Landräthe in dem Vertrauen der Kreisvertretungen liegt, aus deren Wahl sie hervorgehen sollen.

Die Stellung der Regierung zur Frage der Simultanschulen kam in der Sitzung vom 17. durch eine Interpellation des Herrn von Kleist-Mekow zur Sprache; — der Kultusminister legte in ausführlicher Rede dar, daß die Staatsregierung auf dem Boden der bisher in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und zugleich in Uebereinstimmung mit der älteren Ueberlieferung der Schulverwaltung stehe, indem sie die Vereinigung evangelischer und katholischer Schulen zu Simultanschulen dann zulasse, wenn auf andere Weise die Ziele der Schule schwer zu erreichen seien, — aber auch dann nur unter der Bedingung, daß eine volle Gewähr für den konfessionellen Religionsunterricht vorhanden sei.

Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie wurde in der Sitzung vom 17. in zweiter Lesung endgültig genehmigt.

Ebenso die Verlegung des Etatsjahres.

Der Gesetzesentwurf über die Geschäftssprache der Behörden veranlaßte in der Sitzung vom 19. erregte Reden Seitens einiger polnischer Abgeordneter, welche den Unwillen des Hauses und Ordnungsrufe Seitens des Präsidenten hervorriefen. Der Entwurf selbst wurde unverändert genehmigt.

Am 20. wurden der Gesetzesentwurf über den Austritt aus den israelitischen Synagogengemeinden, sowie einige andere Vorlagen berathen und angenommen.

Am Mittwoch (21.) gedenkt das Haus in die Berathung der Städteordnung und unmittelbar darauf in die Berathung des Kompetenzgesetzes einzutreten.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 19. zunächst den Gesetzesentwurf über die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke in der Provinz Schleswig-Holstein berathen und auf Grund der eingehenden Darlegungen des landwirthschaftlichen Ministers Dr. Friedenthal in Bezug auf die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die Vorlage genehmigt.

Die Nothstandsverordnung in Folge der Hochfluth im Frühjahr und des Bergsturzes bei Caub wurde am 20. in erster und unmittelbar darauf in zweiter Lesung berathen und nach ausführlichen Mittheilungen des landwirthschaftlichen Ministers über die Seitens der Regierung seither gethanen Schritte mit geringen Abänderungen genehmigt.

Das Abgeordnetenhaus wird am Mittwoch (21.) zunächst den Gesetzesentwurf über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in der Fassung des Herrenhauses erneut berathen.

Nach Abschluß der nächsten wichtigen Berathungen im Herrenhaus wird sich übersehen lassen, inwieweit die parlamentarischen Arbeiten noch in der nächsten Woche mit Hoffnung auf Erfolg fortzusetzen sein werden.

Ein Versuch des Führers der ultramontanen Partei, schon jetzt auf Grund der Kommissionsbeschlüsse des Herrenhauses die Aussicht auf weitere Vereinbarungen aufzugeben, wurde von einem Führer der Mehrheit als vorzeitig zurückgewiesen, obwohl auch von dieser Seite die Aussicht auf das Zustandekommen der beiden Hauptgesetze als fast geschwunden bezeichnet wurde.

Hoffentlich werden die Erwägungen in beiden Häusern in Bezug auf das Wesen der Differenzen, an welchen die gemeinsame Arbeit schließlich scheitern würde, dieses Scheitern schließlich doch verhüten.

Unser Kaiser hat die ersten Tage seines Aufenthaltes in Bad Ems in fortdauernder vertraulicher Gemeinschaft mit dem Kaiser Alexander von Rußland zugebracht.

Am Sonntag (18.) hat Se. Majestät der Kaiser von Rußland Ems verlassen und sich nach Jugenheim in Hessen begeben.

Am Dienstag (20.) ist der Erzherzog Albrecht von Oesterreich in Ems eingetroffen und von unserem Kaiser empfangen worden.

Die Kaiserin-Königin Augusta trifft heute in Koblenz ein, um während des weiteren Aufenthaltes des Kaisers in Ems in seiner Nähe zu verweilen.

Se. Majestät wird voraussichtlich bis zum 8. oder 9. Juli in Ems verbleiben.